



Bitte im Original zurücksenden an:

motosuisse

Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure
Marktgasse 38
Postfach 3001 Bern
info@motosuisse.ch



**KEINE NEUEN SCHIKANEN BEIM
MOTORRAD- UND ROLLER-FÜHRERSCHEIN!
JA ZU VERNÜNFTIGEN LÖSUNGEN!**



PETITION

An den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
an Frau Doris Leuthard, Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Die Unterzeichnenden fordern den Bundesrat auf, bei der neuen Personenzulassungsverordnung (PZV), die auch eine **Überarbeitung der Führerausweisvorschriften für Motorräder und Roller** beinhaltet, keine Regelungen einzuführen, die den Erwerb des Führerscheins unnötig erschweren, sondern diese in angemessener Weise zu lockern:

- **JA** zur **Senkung des Direkteinstiegs-Alters** in die **Kat. A** (Motorräder) von **25 auf 24 Jahre**.
- **JA** zum **prüfungsfreien Aufstieg** von **Kat. A2 (35 kW)** in die **Kat. A** nach **2 Jahren Fahrpraxis**.
- **JA** zum **Einstiegsalter 18 Jahre** für die **Kat. A2 (35 kW)**.
- **JA** zum **Mindestalter** für die **Kat. A1 (125 cm³, 11 kW)** auf **16 Jahre**, für die **Kat. AM (45 km/h, 4 kW, 50 cm³)** auf **14 Jahre** und die **Kat. M (Motorfahrräder)** auf **13 Jahre**.
- **JA** zum **prüfungsfreien Erwerb** der **Kat. A1 (125 cm³)** für **Autofahrer**.
- **JA** zum Beibehalten der **Übergangsregelung für Prüfungsfahrzeuge**, wonach der Motorradfahrer die Prüfung auf dem **Fahrzeug absolvieren kann, auf dem er auch sonst fährt**.

Name, Vorname	Anschrift (Strasse, Nr., PLZ, Wohnort)	Unterschrift

Weiterführende Erläuterungen auf der Rückseite

REVISION DER FÜHRERAUSWEISVORSCHRIFTEN

Ausgangslage

Im Auftrag des Bundesrates hat Bundespräsidentin Doris Leuthard am 26. April 2017 den Entwurf für die **neu zu erlassende Personenzulassungsverordnung (E-PZV)** zum Strassenverkehr bei interessierten Kreisen in der Form eines Fragenkataloges in Vernehmlassung geschickt. Als **Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure** (inkl. Motorfahrrädern, Quads und All Terrain Vehicles ATV) ist **motosuisse** von der **Neuregelung der Vorschriften über die Führerausweise** direkt betroffen. **motosuisse** unterstützt grundsätzlich die Anpassung der Ausweiskategorien an das EU-Recht, wendet sich aber mit Vehemenz gegen neue Hürden und beantragt Anpassungen, insbesondere bei den vorgeschlagenen Mindestalters. Die von **motosuisse** verlangten Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in unseren Nachbarländern. Die Statistik zeigt, dass das Motorrad- und Rollerfahren in den letzten Jahren immer sicherer geworden ist. Während der Motorrad- und Rollerbestand zwischen 2000 und 2016 um 43 % von rund 490'000 auf rund 700'000 zugenommen hat, ist die Zahl der tödlich verunfallten Motorradfahrer um 53 % zurückgegangen. Der Rückgang sämtlicher Personenschäden bei den Motorradfahrern um 23 % im gleichen Zeitraum ist ebenfalls beachtlich, zumal auch dieser in Relation zu den gestiegenen Fahrzeugzahlen gesetzt werden muss. An dieser erfreulichen Entwicklung hat die deutlich verbesserte Motorradtechnik, wie zum Beispiel das ABS, einen wichtigen Anteil. Eine Verschärfung der bereits sehr restriktiven Vorschriften ist daher nicht angezeigt. Vielmehr rechtfertigt sich eine Liberalisierung.

Führerscheinkategorie Kat. A (Motorräder >35 kW und dreirädrige Motorfahrzeuge >15 kW): Beibehalten Direkteinstieg

Antrag motosuisse: Beibehalten des Direkteinstiegs in die Kat. A und Reduktion des Einstiegsalters von 25 auf 24 Jahre wie in Deutschland, Italien und Österreich. Beibehaltung der Regelung, wonach der Führerausweis für Kat. A bei 2-jährigem Besitz des Führerausweises der neuen Kat. A2 (max. 35 kW) ohne zusätzliche praktische Führerprüfung bereits vor dem Erreichen des 24. Altersjahres erworben werden kann, sofern kein Führerscheinentzug erfolgte.

Begründung: Es gibt keinen Grund, den Direkteinstieg abzuschaffen. Die Unfallgefahr nimmt ab dem 24. Altersjahr stark ab. In Deutschland, Italien und Österreich ist der Direkteinstieg ebenfalls ab 24 Jahren möglich. Die Abschaffung des Direkteinstiegs wäre eine Bevormundung der Motorradfahrer, die durch Sicherheitsüberlegungen nicht zu rechtfertigen ist. Sie würde die Motorradfahrer im Vergleich zu den Automobilisten diskriminieren. Diese dürfen ab 18 Jahren jedes Automobil fahren. Für den Fall der Abschaffung des Direkteinstiegs rechnet die Motorradbranche mit einem erheblichen Umsatzeinbruch. Auch beim Stufeneinstieg in die Kat. A über den Ausweis Kat. A2 vor dem Alter 24 müssen wie bisher 2 Jahre Führerausweisbesitz (Kat. A2) genügen. 4 Jahre wären völlig übertrieben. Kein Nachbarland kennt eine solche Regelung.

Führerscheinkategorie Kat. A2 (Motorräder, max. 35 kW): Beibehalten des Einstiegsalters 18 Jahre

Antrag motosuisse: Beibehalten des geltenden Mindestalters von 18 Jahren (ohne weitere Einschränkungen) für den Erwerb des Führerausweises der Kat. A2.

Begründung: Es gibt keinen Grund, das Mindestalter anzuheben. Mit 18 Jahren ist ein Neulenkler in der Lage, ein Motorrad oder einen Roller mit einer Leistungsbeschränkung von 35 kW zu fahren. Die Regelung entspricht der aktuellen Situation in unseren Nachbarländern.

Führerscheinkategorie Kat. A1 (Motorräder, max. 125 cm³, max. 11 kW) und dreirädrige Motorfahrzeuge, max. 15 kW) sowie Kat. B1 (vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge)

Antrag motosuisse: Festlegen eines einheitlichen Mindestalters von 16 Jahren.

Begründung: Bisher konnten Fahrzeuge der Kat. A1 bis max. 50 cm³ mit 16 Jahren gefahren werden, jene zwischen 50 cm³ und 125 cm³ ab 18 Jahren. Fahrzeuge der Kat. A1 bis max. 50 cm³ waren nicht geschwindigkeitslimitiert. Man konnte bereits mit 16 Jahren ein Fahrzeug fahren, das ausserorts mit den Automobilen mithalten kann. Die Industrie stellt keine 50 cm³-Fahrzeuge ohne Geschwindigkeitsbegrenzung mehr her. 125cm³-Fahrzeuge ersetzen somit die bisherigen «offenen» 50cm³-Fahrzeuge. 125cm³-Fahrzeuge dürfen auch in allen Nachbarländern mit 16 Jahren gefahren werden.

Kat. AM (Kleinmotorräder 45 km/h, max. 4 kW, max. 50 cm³ sowie vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge max. 45 km/h)

Antrag motosuisse: Festlegen des Mindestalters auf 14 Jahre.

Begründung: Kleinmotorräder sind heute aufgrund ihrer technischen Ausrüstung deutlich stabiler und sicherer als Motorfahrräder, die bereits heute mit 14 Jahren gefahren werden dürfen. Kleinmotorräder sind heute zudem mit 4-Takt-Motoren und nicht mehr mit 2-Takt-Motoren ausgerüstet und können daher nur noch mit unverhältnismässigem Aufwand abgeändert werden. Das Mindestalter kann daher auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil «schnelle» E-Fahrräder, die mit Tretunterstützung 45 km/h fahren dürfen, als Motorfahrräder bereits ab 14 Jahren zugelassen sind. Dieselbe Begründung gilt auch für vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge.

Kat. M (Motorfahrräder max. 30 km/h, max. 1 kW, max. 50cm³)

Antrag motosuisse: Herabsetzen des Mindestalters von 14 auf 13 Jahre.

Begründung: Ein Motorfahrrad kann bereits von 13-Jährigen sicher gefahren werden. Das zeigen Erfahrungen aus Kantonen, die von der Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 4 lit. b VZV Gebrauch machen. Sie kommt zur Anwendung, wenn auf dem Land lebende Schüler einen weiten Schulweg bewältigen müssen. Eine besondere Unfallgefahr durch 13-Jährige besteht nicht, auf keinen Fall eine höhere als bei der Verwendung eines Velos auf einer Talfahrt.

Ausbildungsabläufe: Keine praktische Prüfung für Inhaber Kat. B und B1 beim Erwerb des Führerscheins Kat. A1

Antrag motosuisse: Beibehalten der geltenden Regelung, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 keine zusätzliche praktische Führerprüfung absolvieren müssen, wenn sie den Ausweis Kat. A1 erwerben wollen.

Begründung: Die vorgeschlagene Neuregelung, wonach Inhaber des Führerausweises der Kat. B und der Kat. B1 neben der praktischen Grundschulung auch eine praktische Prüfung absolvieren müssen, wenn sie den Ausweis Kat. A1 erwerben wollen, ist nicht angebracht. Diese Personen haben bereits eine praktische Prüfung absolviert und gezeigt, dass sie sich im Strassenverkehr ordnungsgemäss bewegen können. Eine Verschärfung der Anforderungen ist nicht gerechtfertigt.

Prüfungsfahrzeuge: Weiterhin das eigene Motorrad

Antrag motosuisse: Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017 hinsichtlich der Prüfungsfahrzeuge für die Kat. A und die Kat. A2.

Begründung: Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern.